

ID-Nr.: _____

Zertifizierungsvertrag

Vertrag über die Zertifizierung eines
IMMOBILIENSACHVERSTÄNDIGEN

zwischen



Zertifizierungsgesellschaft mbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer,
Favoritenstraße 24/11, 1040 Wien
- nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt -
und

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

- nachfolgend „Sachverständiger“ genannt –

Der Sachverständige hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung als Immobiliensachverständiger beantragt. Das Verhältnis zwischen Zertifizierungsstelle und Sachverständigem wird durch den folgenden Vertrag geregelt.

§ 1 Antragsverfahren

1. Im Antragsverfahren wird geprüft, ob der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierungsprüfung erfüllt. Die Kriterien für die Zulassung ergeben sich aus den gültigen Zulassungsvoraussetzungen. Das Ergebnis des Antragsverfahrens ist entweder die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung oder die Ablehnung des Antrags.
2. Der Sachverständige verpflichtet sich, für die Durchführung des Antragsverfahrens eine Antragsbearbeitungsgebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Gebühr richten sich nach dem gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Immobiliensachverständigen.

Dokument	ZERTIFIZIERUNGS- VERTRAG - 2
Änderungsindex	2
Änderungsdatum	01.03.2018

Seite

1 von 10

Name	Datum
Gepüft von QM:	
Freigabe von Leitung:	

§ 2 Prüfungsverfahren

1. Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen.
2. Ein Zertifikat wird erteilt, wenn der Sachverständige durch die erfolgreich abgelegte Prüfung seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Bewertungsgutachten zu erstellen, keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung vorliegen und der Zertifizierungsausschuss die Zertifizierung ausspricht.
3. Besteht der Sachverständige die Zertifizierungsprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer nach dem Zertifizierungsverfahren vorgesehene Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte.
4. Der Sachverständige verpflichtet sich, für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung/ bzw. der Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Immobiliensachverständigen.

§ 3 Zertifikat

1. Das Zertifikat wird dem Sachverständigen durch die Zertifizierungsstelle für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Das Zertifikat dient zum Nachweis seiner Kompetenz. Das Zertifikat bleibt Eigentum der ImmoZert
2. Mit der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, die Bezeichnung "Immobilienfachverständiger, zertifiziert durch ImmoZert nach EN ISO/IEC 17024" zu führen. Darüber hinaus darf der zertifizierte Sachverständige das Kürzel "CIS ImmoZert" führen. Gleichzeitig ist der Sachverständige berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zeichensatzung zu verwenden.
3. Der Sachverständige verpflichtet sich - im Rahmen seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger - seine Aufgaben nach den angeschlossenen Standesregeln zu erfüllen.
4. Die Zertifizierungsstelle ist bei Wegfall der persönlichen Eignung, wiederholten Beanstandungen im Rahmen der Begutachtungsaudits sowie Verstößen gegen die Zertifizierungsbedingungen berechtigt, gegen den Sachverständigen - je nach Schwere des Verstoßes abgestuft - folgende Maßnahmen zu verhängen:
 - Verwarnung
 - Aussetzung der Zertifizierung bis zu einem Jahr (Rezertifizierungstermin bleibt gleich)
 - Entzug der Zertifizierung (Widerruf)

Über die Anwendung der Maßnahmen entscheidet der Zertifizierungsausschuss. Die Maßnahme wird dem Sachverständigen durch die Geschäftsstelle schriftlich zu eigenen Händen mitgeteilt und begründet. Bei Widerruf der Zertifizierung hat der Sachverständige das Zertifikat und das Rundsiegel unverzüglich an ImmoZert zurückzugeben sowie Hinweise auf seine Zertifizierung bei ImmoZert GmbH von jeglichen Drucksorten, Webauftritten, etc. zu entfernen.

Sollte dem Zertifikatsinhaber das Rundsiegel oder das Zertifikat abhandenkommen (Verlust/Diebstahl) so ist er verpflichtet, bei der

zuständigen Behörde eine Verlustanzeige zu erstatten und die Anzeigebestätigung der Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Nach Ablauf einer 4-wöchigen Wartefrist ab Erhalt dieser Bestätigung kann dem Zertifikatsinhaber auf formlosen Antrag (Email, Brief, mündlich) ein neues Zertifikat sowie ein neues Rundsiegel übermittelt werden. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

§ 4 Einsprüche, Beschwerde- und Schiedsverfahren

Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen

1. Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen werden grundsätzlich nur schriftlich entgegengenommen.
2. Kandidaten haben im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Recht, in die Prüfungsergebnisse für die Dauer von max. 30 Minuten im Beisein eines Mitglieds des Prüfungsausschusses, Einsicht zu nehmen.
3. Sollte der Kandidat mit dem Beurteilungsergebnis nicht zufriedenstellen, hat er die Möglichkeit mittels formlosen Schreibens, Einspruch zu erheben. Dieser muss ausreichend begründet sein.
4. Die Zertifizierungsstelle bestätigt den Erhalt des Einspruchs und leitet diesen samt den betreffenden Prüfungsarbeiten und Beurteilungen an ein Mitglied des Lenkungsgremiums weiter, das innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Unterlagen, eine Entscheidung fällen muss. Diese ist endgültig und nicht anfechtbar und wird dem Beschwerdeführer ausreichend schriftlich begründet, mittels Einschreibebrief zugestellt.

Beschwerden

Von allen, am Beschwerde-/Schiedsverfahren beteiligten Personen, muss eine Vertraulichkeitserklärung vorliegen.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des zertifizierten Sachverständigen ergeben, ist folgendes Verfahren festgelegt:

1. Sämtliche Beschwerden werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen und müssen alle relevanten Angaben über den Beschwerdeführer und den CIS ImmoZert Sachverständigen, der Anlass der Beschwerde ist, enthalten. Die Beschwerde muss begründet sein.
2. Der Beschwerdeführer erhält eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde. Die Sachbearbeitung der Zertifizierungsstelle übermittelt die Beschwerde die Gegenpartei und ersucht um schriftliche Stellungnahme binnen längstens 4 Wochen.
3. Nach Eingang der Gegendarstellung vereinbart die Zertifizierungsstelle mit den Parteien einen Termin für ein Schlichtungsgespräch unter Beiziehung des Zertifizierungsausschusses der Zertifizierungsstelle.
4. Der Zertifizierungsausschuss entscheidet, ob aufgrund der festgestellten Tatsachen, weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Dauer und Gültigkeit des Zertifikats zu treffen sind. Siehe „Zertifizierungsvertrag“ §§3 Ziff.4
5. Während des Beschwerdeverfahrens wird von der Sachbearbeitung Protokoll geführt, das von allen Beteiligten zu unterfertigen ist.

Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsvertrag kann ein Schiedsgericht angerufen werden.
2. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz der Zertifizierungsstelle. Das Verfahren wird gemäß §§ 587ff ZPO durchgeführt.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Je zwei Schiedsrichter sind innerhalb einer 2-wöchigen Frist von den beiden Streitparteien aus dem Kreis der CIS ImmoZert-Sachverständigen zu benennen. Diese 4 Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen innerhalb einer von der Leitung der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist eine rechtskundige Person (Richter, Notar, Rechtsanwalt) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts fällt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig und für die Parteien bindend. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
5. Während des Schiedsgerichtsverfahrens wird von der Sachbearbeitung Protokoll geführt, das von allen Beteiligten zu unterfertigen ist.

§ 5 Regelmäßige Begutachtung

1. Der Sachverständige unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger der regelmäßigen Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle.
2. Die Begutachtung richtet sich nach den Zertifizierungsbedingungen.
3. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, sich jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Begutachtungsmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Sachverständige die Zertifizierungsbedingungen einhält.
4. Die Begutachtung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle durch schriftliche Begutachtungsverfahren (Einsicht von Gutachten, Belege für Weiterbildung) oder in einer persönlich von Prüfern vorgenommenen Überprüfung geschehen. Der Sachverständige verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Begutachtungsmaßnahmen angeforderten Gutachten und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
5. Häufigkeit und Umfang der Begutachtung richten sich nach den Zertifizierungsbedingungen. Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Begutachtung auf besondere Veranlassung hin durchführen.
6. Der Sachverständige verpflichtet sich, die Gebühren der Begutachtung sowie die Gebühren der im Ermessen der Zertifizierungsstelle stehenden zusätzlichen Begutachtung (bei Missbrauch) gemäß dem gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Immobiliensachverständigen zu tragen.

§ 6 Vertragsbestandteile

Als Anlage sind folgende Dokumente als Bestandteil dieses Vertrages beigelegt. Sie werden vom Sachverständigen ausdrücklich anerkannt.

- Informationsbroschüre
- Preisverzeichnis
- Prüfstoffverzeichnis
- Quellenverzeichnis Prüfungsfragenkatalog

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierungsbedingungen, das Preisverzeichnis und das Prüfstoffverzeichnis mit Wirkung für die Zukunft abzuändern. Es gilt die jeweils letzte Fassung. Die Zertifizierungsstelle wird dem Sachverständigen im Falle einer Änderung die neueste Fassung bekannt geben. Die Informationspflicht vonseiten der Zertifizierungsstelle gilt in gleichem Maße für alle anderen, den zertifizierten Sachverständigen betreffenden Änderungen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag endet entweder mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zertifizierungsprüfung oder bei Bestehen dieser Prüfung mit dem Wegfall der Zertifizierung nach Zertifikatsgültigkeit oder ihrem Widerruf, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte.
2. Der Sachverständige ist unbeschadet eventueller Kostenfolgen berechtigt, solange ihm durch die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung noch nicht mitgeteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu Vertragsjahresende schriftlich zu kündigen. Eine derartige Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Widerruf der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung der gemäß dem Preisverzeichnis fälligen jährlichen Begutachtungsgebühr für das Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Sachverständigen fällt.
3. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn
 - der Widerruf der Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt oder
 - der Sachverständige seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

§ 8 Rezertifizierung

Wünscht der Sachverständige über die Gültigkeitsdauer des Zertifikates von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung der Fristen vor Ablauf der Zertifizierungsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Rezertifizierung erfolgt gemäß den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsbedingungen. Wird dem Sachverständigen eine Rezertifizierung für die Dauer von fünf weiteren Jahren erteilt, muss ein neuer Vertrag über den Zeitraum der Rezertifizierungsdauer geschlossen werden.

§ 9 Standesregeln

Fachliche Eignung

Der Bewerter bzw. Sachverständige muss im Zertifizierungsgebiet Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sowie die Fähigkeit besitzen, diese Eigenschaften bei gutachterlichen Leistungen nachvollziehbar, nachprüfbar und ergebnisorientiert zur Anwendung zu bringen.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist in einem von der Zertifizierungsstelle zu bestimmenden Prüfungsverfahren zu erbringen.

Persönliche Eignung

Der Sachverständige hat sich in seinem Beruf und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Auftraggeber und der Öffentlichkeit in seine Funktion und seine Tätigkeit schmälern könnte.

Der Sachverständige muss persönlich zuverlässig sein. Dies erfordert insbesondere, dass er

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- nicht gerichtlich vorbestraft ist,
- die Gewähr für die Einhaltung der Pflichten gemäß den Zertifizierungsbedingungen bietet,
- als angestellter Bewerter bzw. Sachverständiger vom Arbeitgeber oder Dienstherrn eine schriftliche Bestätigung vorlegt, dass er seine Tätigkeit eigenverantwortlich, weisungsfrei, und persönlich ausüben kann; insbesondere muss ihm die Unterschriftsleistung im Rahmen des Punktes „Persönliche Aufgabenerledigung,“ zugestanden werden,
- über die für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügt.

Gewissenhaftigkeit

Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen und der Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und gesicherter praktischer Erkenntnisse zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen für das Gutachten sind sorgfältig zu ermitteln. Das Gutachten muss systematisch aufgebaut, übersichtlich gegliedert, nachvollziehbar begründet und auf das Wesentliche konzentriert sein. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und gegen einander abzuwägen. Sofern Mindestanforderungen für gutachterliche Leistungen im Zertifizierungsgebiet vorliegen, hat er diese anzuwenden.

Unabhängigkeit

Der Sachverständige hat seine Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Objektivität nach bestem Wissen und Gewissen und unbeeinflusst von den Interessen Dritter sowie den Ergebniswünschen des Auftraggebers zu erbringen. Jede Mitwirkung und Teilnahme an bedenklichen, gesetzes- oder sittenwidrigen Geschäften und Handlungen ist unzulässig.

Unparteilichkeit

Der Sachverständige hat bei Übernahme und Ausführung seiner Leistungen die Regeln der §§ 19, 20 JN über Befangenheit und Ausgeschlossenheit zu beachten.

Auf Umstände, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen, hat er seine Auftraggeber vor Auftragsübernahme nachweislich hinzuweisen. Treten nach Auftragsübernahme derartige Umstände ein, so hat er seinen Auftraggeber ebenfalls nachweislich unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Er hat bei der Erstellung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf in Gerichtsverfahren nicht mit den Prozessparteien und bei Privatauftrag nicht mit den Auftraggebern verwandt oder verschwägert sein.

Weisungsfreiheit

Dem Sachverständigen ist es untersagt Weisungen entgegen zu nehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen könnten.

Persönliche Aufgabenerledigung

Der Sachverständige hat seine Leistungen persönlich zu erbringen, jedoch ist die Beschäftigung von Hilfskräften gestattet.

In einem, von mehreren Sachverständigen gemeinschaftlich erstatteten Gutachten sind die vom jeweiligen Sachverständigen erarbeiteten Teile erkennbar zu machen.

Die vom Sachverständigen auf diese Weise erstellten Gutachten darf nur er alleine unterschreiben; mithin darf weder die Unterschrift der Hilfskraft noch diejenige des Arbeitgebers oder Dienstherrn unter dem Gutachten angebracht werden oder eine Erklärung des Sachverständigen vorliegen, dass er die Gutachten selbst erstellt hat.

Schweigepflicht

Der Sachverständige ist zu strengster Verschwiegenheit über seine Sachverständigentätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Insbesondere ist es ihm untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder zu verwerthen, die ihm ausschließlich aus seiner Sachverständigentätigkeit bekannt geworden sind.

Der Sachverständige hat auch seine Mitarbeiter zur Beachtung der Verschwiegenheit nachweislich zu verpflichten. Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus; sie gilt auch nach Erlöschen der Zertifizierung.

Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber der Zertifizierungsstelle.

Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er zertifiziert ist, in dem erforderlichen Umfang fortzubilden. Sofern es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf seinem Sachgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen.

Über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen hat der Sachverständige Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist der Zertifizierungsstelle jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Haftung, Versicherung

Der Sachverständige hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Aufgabenerfüllung die volle Verantwortung zu übernehmen. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung ist nur für die Fälle leichter Fahrlässigkeit in Form einer einzelvertraglichen Vereinbarung zulässig.

Der Sachverständige trägt auch für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter die volle Verantwortung.

Für sein Haftungsrisiko hat der Sachverständige eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mind. € 400.000 abzuschließen und während der Dauer der Zertifizierung aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Polizze ist der Zertifizierungsstelle vorzulegen. Steht der Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis und fertigt er nur Gutachten für interne Zwecke aus, kann die Vorlage der Polizze aufgrund der wirksamen Dienstnehmerhaftung entfallen und muss jedoch eine entsprechende Erklärung vorgelegt werden.

Zertifikats- und Stempelnutzung, Bekanntmachung, Werbung

Der Sachverständige ist berechtigt, im Rahmen seiner Zertifizierungstätigkeit auf seinem Geschäftspapier, auf Drucksachen und in Werbeanzeigen auf die Zertifizierung hinzuweisen und unter das Gutachten den die Zertifizierung ausweisenden Stempel zu setzen. Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde ist diese vollständig darzustellen. Hinweise auf die Zertifizierung müssen sich auf das von der Zertifizierungsstelle vorgegebene Textmuster halten.

Als zertifizierter Sachverständiger darf er nur in den Fällen auftreten, in denen er auf dem Zertifizierungsgebiet gutachterliche Tätigkeiten erbringt. Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit hat der Sachverständige jeden Hinweis auf das Zeichen und den Stempel zu unterlassen.

Werbehinweise des Sachverständigen auf seine Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Aufmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Ein Hinweis auf seine Zertifizierung hat dabei unter der Angabe des Sachgebietes, der Zertifizierungsstelle und der Zertifizierungsnorm zu erfolgen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen muss ersichtlich sein:

- Name des Auftraggebers
- Tag der Auftragserteilung
- Gegenstand des Auftrages
- Tag, an dem die Leistung erbracht wurde oder die Gründe aus denen sie nicht erbracht worden ist
- Beanstandungen die Tätigkeit des Sachverständigen betreffend und Beschwerden über den Inhalt und das Ergebnis seiner gutachterlichen Leistung

Der Sachverständige ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen sowie ein vollständiges Exemplar seines Gutachtens oder Prüfberichts 7 Jahre lang aufzubewahren.

Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- Die Änderung seiner Büroanschrift
- Die Änderung seiner Privatadresse
- Die Änderung seiner beruflichen Betätigungsform (z.B. Sozietät, Angestelltenverhältnis)
- Den Verlust des Zertifikats oder des die Zertifizierung ausweisenden Siegel
- Die Stellung eines Insolvenzantrags
- Die Einleitung strafgerichtlicher Ermittlungen
- Die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren
- Eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf

Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Begutachtung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen seiner nahen Angehörigen (§ 321 Abs. 1 Z 1 ZPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde

Der Sachverständige hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu gewähren. Die Zertifizierungsstelle ihrerseits hat sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und die den Sachverständigen treffenden Schweigepflichten eingehalten werden

Beauftragte der Zertifizierungsstelle können auch während der üblichen Geschäftszeit die Geschäftsräume des Sachverständigen betreten und durch Stichproben von Unterlagen und Akten prüfen, ob der Sachverständige seinen Pflichten nachgekommen ist.

Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Zertifizierung das Zertifikat und den Stempel unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückzustellen.

Sachverständige im Angestelltenverhältnis

Die vorstehenden Rechte und Pflichten sind von Sachverständigen im Angestelltenverhältnis bei Bewertungstätigkeiten im Auftrag ihrer Dienstgeber sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Sachverständigen aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden. Dies gilt in gleichem Umfang für Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
2. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Sachverständige der Zertifizierungsstelle sein Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus gemäß der Zeichensatzung verpflichtet, jeden Hinweis auf seine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
3. Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht gemäß gesondert geschlossenem Schiedsvertrag entschieden.
4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Der Sachverständige bestätigt hiermit ausdrücklich, die im §6 bezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen zu haben. Der Sachverständige willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle in Erfüllung der ihr zukommenden Aufgaben allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer gemeinsamen Datensammlung führt und ausgewählte Daten des Sachverständigen in der Liste der zertifizierten Personen veröffentlicht.

Unterschrift Sachverständiger

Ort, Datum

Unterschrift Zertifizierungsstelle